

Rückblick 2010: **Keiner will's gewesen sein**

von Heike Moldenhauer

Die EU-Kommission hat die gentechnikkritischen Gemüter erregt, zunächst mit der Zulassung der Gentech-Kartoffel „Amflora“ der BASF im März 2010, dann mit dem Vorschlag vom Sommer, die Entscheidung über den Anbau von Gentech-Gewächsen zurück an die Mitgliedsstaaten zu delegieren und zuletzt mit einer im November präsentierten Vorlage, bei Futtermitteln 0,1 Prozent Verunreinigung mit in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu tolerieren und so die bisher gültige Nulltoleranz zu kippen. Wie es weiter geht, ist in allen Fällen offen: Amflora ist ein Produkt ohne Nachfrage, die BASF wird sie gleichwohl promoten, die Begeisterung der Mitgliedsstaaten über nationale Kompetenzen beim Anbau ist sehr übersichtlich, die Nulltoleranz besteht weiter. Ruhe herrscht in Deutschland an der Novellierungsfront für das Gentechnikgesetz, dafür pumpt die Bundesregierung unter dem Stichwort „Bioökonomie“ die gewaltige Summe von 2,4 Milliarden Euro in die Gentechnikforschung. „Ohne Gentechnik“-Produkte etablieren sich in Deutschland bei Milch. International tauchen mit Mücken und Lachs die ersten transgenen Tiere im Freiland auf.

Debatten und Entwicklung in Deutschland

In der Warteschleife: Die Novelle des Gentechnikgesetzes

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) hat im September „Eckpunkte zur Umsetzung des Koalitionsvertrages im Bereich Gentechnik“ (1) vorgelegt. Den Eckpunkten zufolge will die schwarz-gelbe Bundesregierung die Anwendung der Agro-Gentechnik weiter erleichtern: etwa durch die Möglichkeit für Bundesländer, eigene Koexistenzabstände zu bestimmen, die von den in der „Guten Fachlichen Praxis“ festgelegten Distanzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen dürfen, oder durch die Festsetzung von Abständen zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten und unveränderten Kartoffeln von gerade einmal zehn Metern. Allerdings würden die Abstände zwischen den Kartoffelfeldern in dem Moment sofort wieder zur Disposition stehen, wenn die Bundesländer das Recht erhielten, eigene Schutzniveaus zu definieren; gerechtfertigt wären diese Schutzvorgaben laut Eckpunkt Papier „insbesondere“ durch „besondere geografische und klimatische Gegebenheiten (...), regionale Betriebsstrukturen und Anbauverfahren“.

Den einzigen Satz aus dem Koalitionsvertrag, der gut und vernünftig ist, erwähnt das Eckpunkt Papier nicht einmal: Nutzpflanzen und Nutztiere sollen vom Patentrecht ausgenommen werden.

**Bundesregierung
will mehr
Gentechnik**

„Ab in die Schublade“ lautet jetzt offenbar die Devise. Aber dass eine Bundesregierung, die sich im selben Koalitionsvertrag die Förderung der kommerziellen Nutzung der „Amflora“ auf die Fahnen geschrieben hat, an der Geschäftsgrundlage der Gentechnik-Konzerne rüttelt – es wäre zu schön gewesen, um wahr zu sein (2).

**Sachsen-Anhalt
zieht vors
Bundesverfassungs-
gericht ...**

Man wolle das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gentechnikgesetz abwarten, bevor man Paragraphen ausformuliere, so das BMELV. Der Hintergrund: Im Jahr 2005 hatte die damalige CDU/FDP-geführte Landesregierung von Sachsen-Anhalt gegen das unter der rot-grünen Bundesregierung erlassene Gentechnikgesetz geklagt; die jetzige Landesregierung aus SPD und CDU hat die Klage aufrechterhalten. Das Gentechnikgesetz schränke die Berufsfreiheit von Bauern und Forschern, die Gentechnik nutzen, durch überzogene Haftungsansprüche und Auflagen ein, und die Veröffentlichung von Gentech-Anbauflächen im Standortregister widerspreche dem grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums, so die Vorwürfe. Pikant: Das Land Sachsen-Anhalt wird von der Anwaltssozietät Freshfields, Bruckhaus, Deringer vertreten; das ist dieselbe Kanzlei, die Monsanto im April 2009 engagiert hat, um im Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eine Aufhebung des Mon810-Verbotes zu erwirken. Dass sich eine Landesregierung vor den Karren der Gentechnik-Konzerne spannen lässt, ist weder neu noch originell. Dass sie aber für ihre Stellvertreterklage die Steuergelder einer Bevölkerung einsetzt, die in ihrer Mehrheit von Agro-Gentechnik nichts hält, ist infam (3).

**... und scheitert:
Gericht stärkt
Gentechnikgegner**

Am 24. November hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum Gentechnikgesetz verkündet (4). Es hat nicht nur alle Klagepunkte abgeschmettert und die angegriffenen Paragraphen für verfassungskonform erklärt, sondern außerdem den Artikel 20a des Grundgesetzes besonders herausgestellt, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel definiert. Weil Gentechnik „in die elementaren Strukturen des Lebens eingreife“, habe der Staat eine besondere Schutzpflicht und müsse für klare Regeln sorgen. Ein wegweisendes Urteil, das die Bedenken der Gentechnik-kritischen Bewegung stützt.

Bioökonomie – Neuer Hype in der Gentech-Forschungsförderung

Fakten schafft die Bundesregierung derweil mit der Forschungsförderung. 2,4 Milliarden Euro stellt sie in den nächsten sechs Jahren für die „Forschungsstrategie Bioökonomie 2030“ zur Verfügung (5), finanziert aus Mitteln von BMBF, BMELV, BMZ und BMU (6). Vordergründig geht es um ein Programm zur Bekämpfung von Klimawandel und Welthunger, in Wirklichkeit aber um die Förderung der Gentechnik. Laut Haushaltsentwurf des BMBF fließen mehr als zwei Milliarden in agro-gentechnische Verfahren und Entwicklungen. Besonders frappierend und als hätte es den Weltagrarbericht nie gegeben: Sämtliche Projekte zur Bekämpfung des Welthungers sehen die Lösung allein in der Agro-Gentechnik (7). Aufgestellt hat das Forschungsprogramm der sogenannte „Bioökonomierat“ (8), ein ausschließlich mit Gentechnikfreunden besetztes Gremium, darunter exponierte Vertreter der BASF, DOW AgroSciences, der KWS Saat AG, des Energiekonzerns RWE und des Deutschen Bauernverbandes (DBV).

**Der neue
Bioökonomierat:
reine Lobby-
veranstaltung**

Dieses Vorgehen ist in zweifacher Weise bemerkenswert: Zum einen haben die beteiligten Ministerien, namentlich das BMBF, mit Etablierung des „Bioökonomierats“ ganz den Lobbyisten das Feld überlassen (siehe hierzu den Beitrag von Benny Haerlin in diesem Agrarbericht, S. 13–14). Sie haben nicht einmal mehr den Schein gewahrt, selber Forschungsprogramme zu entwerfen, sondern den einschlägigen Interessengruppen direkten Zugriff auf Steuergelder gewährt. Auch das Parlament war nie einbezogen. Damit hat die Regierung der Demokratie schweren Schaden zugefügt – warum sollen Menschen wählen gehen, wenn eine Regierung ihre ureigensten Aufgaben und Verantwortlichkeiten direkt an Konzerne wie BASF und RWE delegiert und sich auch noch jeglicher parlamentarischen Kontrolle entzieht?

Institutionell verankert wird die Bioökonomieforschung am Ende Oktober gegründeten Bioeconomy Science Centre (BioSC), das vom Forschungszentrum Jülich, den Universitäten Bonn und Düsseldorf sowie der RWTH Aachen getragen wird. Das BioSC rühmt sich, das erste Zentrum Europas zu sein, das mit einem integrativen Gesamtkonzept Forschung für eine nachhaltige Bioökonomie betreibt. Dazu würden die akademischen und industriellen Partner gemeinsam Technologieplattformen in der genetischen Analyse, in der Quantifizierung und Selektion pflanzlicher Eigenschaften, der Bioanalytik, der Boden- und Grundwassercharakterisierung, dem Feldversuchswesen, der Verfahrenstechnik bei nachwachsenden Rohstoffen und im Supercomputing nutzen. Für eine rasche

Umsetzung der Forschungsergebnisse werde gesorgt; zudem würden Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz der Bioökonomie bearbeitet (9).

Anbauverbot für Mon810 besteht weiterhin

Der Gentech-Mais Mon810 darf – wie auch schon 2009 – weiterhin nicht auf Deutschlands Äckern wachsen. Allerdings haben sich das verantwortliche Landwirtschaftsministerium und Monsanto darauf verständigt, das von dem US-Konzern angestrebte Verfahren auf Wiederzulassung ruhen zu lassen. Das nützt vor allem Monsanto. Denn nachdem mit den Gerichten in Braunschweig und Lüneburg zwei Instanzen die Rechtmäßigkeit des Verbots bestätigt haben, ist unwahrscheinlich, dass die dritte und letzte Instanz anders entschieden hätte. So wartet Monsanto ab, dass die EU-Kommission den Mon810 für weitere zehn Jahre zulässt (im Rahmen des normalen Procederes, nach dem ein Unternehmen nach zehn Jahren die Wiederzulassung für einen GVO beantragen muss). Damit wären alle sechs nationalen Anbauverbote hinfällig, auch das deutsche. Ob Ministerin Aigner den Mon810 ein zweites Mal verbietet, ist ungewiss.

Monsanto wartet ab

Gentechnikfreie Regionen, Kommunen und Bundesländer

Gentechnikfreie Regionen wurden 2005 aus der Taufe gehoben. Inzwischen bewirtschaften rund 30.000 Bauern in 198 Regionen (2009: 189) mehr als eine Million Hektar garantiert gentechnikfrei. Hinzu kommen 235 Kommunen (2009: 207). Die Idee wird mittlerweile vom politischen *Mainstream* aufgenommen: Mit Thüringen (CDU/SPD) und Hamburg (CDU/Grüne) haben zwei Bundesländer erklärt, auf ihrem Territorium keinen Gentech-Anbau zu wollen; Thüringen ist im November gar dem Europäischen Netzwerk der Gentechnikfreien Regionen beigetreten(10); Bayerns Umweltminister Söder (CSU) und Nordrhein-Westfalens Umweltminister Rammel (Grüne) planen ähnliche Vorstöße – vermutlich über Abstandsregelungen für Felder mit und ohne Gentechnik, über die die Bundesländer nach der Novelle des Gentechnikgesetzes selber entscheiden sollen.

Erstmals auch ganze Bundesländer gegen Agro-Gentechnik

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) gegründet

Im März wurde der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) gegründet. Inzwischen hat er rund 30 Mitglieder, vorwiegend mittelständische Unternehmen. Der VLOG vergibt zum einen das Siegel „ohne Gentechnik“, zum anderen vertritt er die politischen Interessen der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft. Das ist bitter notwendig, denn nach wie vor wird „ohne Gentechnik“ heftig attackiert, natürlich von denjenigen, die „mit Gentechnik“ am liebsten flächendeckend durchsetzen wollen: der Deutsche Bauernverband (DBV), der Raiffeisenverband, die DLG und der BLL als Dachverband der Lebensmittelindustrie sowie ihre Verbündeten in Union und FDP.

„Ohne Gentechnik“ findet inzwischen rasante Verbreitung bei Milch – nicht nur bei Friesland-Campina, das weitere Milchprodukte ihrer Premiummarke „Landliebe“ umgestellt hat, sondern auch bei Rewe und tegut mit ihrem Programm „Faire Milch“, das auf gentechnikfreie Fütterung und gerecht entlohnte Bauern setzt. Seit September bietet auch Edeka Nord diverse regional erzeugte Milchprodukte unter seiner Marke „Unsere Heimat – echt & gut“ an.

„Ohne Gentechnik“ – gute Resonanz im Markt

Mut macht der Blick über die Grenzen: Seit Ende Oktober zeichnet die französische Supermarktkette Carrefour fast 300 Produkte als „ohne GVO-gefüttert“ aus, namentlich Schweine-, Kalb- und Geflügelfleisch, Eier und Fisch. Und kommt auf gewaltige Mengen: 27 Millionen Geflügelpackungen, 348 Millionen Eier (50 Prozent des Gesamtverkaufs), vier Millionen Lachse sowie 71 Prozent des hauseigenen Schweinefleischabsatzes. Möglicherweise folgen Rindfleisch und Milchprodukte. Bestärkt in seinem Engagement sah sich Carrefour durch eine Umfrage des französischen Meinungsforschungsinstitutes Ifop, nach der 63 Prozent der Franzosen ihren Fleischkonsum einstellen würden, wenn sie wüssten, dass das Fleisch von GVO-gefütterten Tieren stammt (11).

Agro-Gentechnik auf EU-Ebene

Entscheidungen über Gentech-Anbau zurück an die Mitgliedsstaaten?

Gerade mal zwei Gentech-Pflanzen verfügen über eine EU-weite Zulassung zum kommerziellen Anbau: der Monsanto-Mais Mon810 seit 1998 und die BASF-Kartoffel Amflora seit März 2010. Zwölf

**Mehr Rechte für
Mitgliedsstaaten?**

Jahre zwischen zwei Anbauzulassungen, sechs Länder, die den Mon810 auf ihrem Territorium verboten haben, unter ihnen so große Agrarländer wie Frankreich und Deutschland, drei Anbauverbote für Amflora, ausgesprochen von Österreich, Luxemburg, Ungarn, dazu Klagen dieser drei Länder und von Frankreich und Polen vor dem Europäischen Gerichtshof (12) – eine extrem magere Ausbeute, findet die EU-Kommission. Was also tun? Wie Anbauzulassungen aussprechen, ohne Prügel für den eigenen gentechnikfreundlichen Kurs zu beziehen? Des Rätsels Lösung präsentierte die EU-Kommission mit ihren im Juli 2010 veröffentlichten Vorschlägen (13). Danach sollen Mitgliedsstaaten das Recht erhalten, künftig selber zu entscheiden, ob auf ihrem Territorium gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden oder nicht. Alle Zulassungen sollen wie bisher zentral auf EU-Ebene erfolgen, dann jedoch sollen die Mitgliedsstaaten von der sogenannten „Ausschlussklausel“ Gebrauch machen können. Diese soll als neuer Artikel 26b in die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EC eingefügt werden. Sie besagt: Mitgliedsstaaten können Maßnahmen ergreifen, die den Anbau aller oder spezieller gentechnisch veränderter Organismen (GVO) auf ihrem gesamten Staatsgebiet oder in Teilen davon beschränken oder verbieten. Verbote oder Beschränkungen von GMO gelten sowohl für Saat- als auch Pflanzgut. Wollen Mitgliedsstaaten sie aussprechen, müssen sie zwei Bedingungen erfüllen: Sie dürfen sich nicht auf negative Auswirkungen von GMO auf die Gesundheit oder die Umwelt berufen und die von ihnen verfügten Maßnahmen müssen rechtskonform sein.

**Kalkül
der Kommission**

Mit der „Ausschlussklausel“ will die Kommission den gentech-kritischen EU-Ländern den Wind aus den Segeln nehmen, den Interessen der Gentech-Anwender zum Durchbruch verhelfen und sich selbst vor weiteren Klagen schützen (14). So steht es unmissverständlich in der ersten Fassung ihrer Vorschläge (15). Zwar sind die entsprechenden Passagen aus den im Juli 2010 offiziell vorgestellten Dokumenten verschwunden, am Kalkül der Kommission jedoch hat sich nichts geändert. Sie setzt darauf, dass sich ein Mitgliedsstaat, der nach erteilter EU-Anbauzulassung sofort ein nationales Anbauverbot verhängen kann, im Ministerrat nicht länger querstellen und wie im Falle von Mon810 und Amflora auch kein nationales Anbauverbot nach Artikel 23 der Freisetzungsrichtlinie verhängen wird. Vielmehr wird er – so die Erwartung der Kommission – für Zulassungen stimmen und so den Zulassungsprozess beschleunigen. Und er wird womöglich darauf verzichten, über den Artikel 23 der Freisetzungsrichtlinie Umwelt- und Gesundheitsgefahren eines genehmigten GMO herauszustellen – und so die Kompetenz von Kommission und Zulassungsbehörden nicht länger massiv in Frage stellen.

Zulassungsverzögerungen und nationale Verbote nach Artikel 23 sind bisher der Albtraum einer jeden EU-Kommission. Dass sie ihn regelmäßig erleidet, ist dem Komitologieverfahren geschuldet. Danach muss sich der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit (oder über 70 Prozent der Stimmen) für oder gegen eine GMO-Zulassung aussprechen (16). Kommt sie nicht zustande – was fast immer der Fall ist –, hat die Kommission das letzte Wort. Es lautete stets „Zulassung“. Hinter so gut wie keiner Zulassung steht also eine Mehrheit der Mitgliedsstaaten, am Ende war fast immer das „Ja“ der Kommission ausschlaggebend. Die Kommission verweist auf 17 Gentech-Pflanzen, die sich im Zulassungsverfahren für den Anbau befinden.

**Ambivalente
„Ausschlussklausel“**

Welche Möglichkeiten eröffnet die „Ausschlussklausel“, welche eröffnet sie nicht? *Erstens:* Die Maßnahmen sind freiwillig, das heißt ein Mitgliedsstaat, der der Agro-Gentechnik zugeneigt ist, ignoriert den Artikel 26b, ein Mitgliedsstaat, der ihr kritisch gegenübersteht, setzt den neuen Artikel der EU-Richtlinie in nationales Gentechnikrecht um. *Zweitens:* Die Mitgliedsstaaten dürfen allein den Anbau beschränken bzw. verbieten, nicht aber den freien Warenverkehr mit GMO oder daraus gewonnenen Produkten, ebenso wenig Importe. Folglich dürfte etwa die Gentech-Kartoffel Amflora der BASF durch und in Länder transportiert werden, in denen ihr Anbau untersagt ist, sie dürfte in dortigen Stärkefabriken verarbeitet werden. Reststoffe, die bei dieser Stärkeproduktion anfielen, dürften an Bullen verfüttert werden und natürlich dürfte in solchen Ländern auch mit Amflora-Stärke hergestelltes Papier verkauft werden. *Drittens:* Der Vorschlag der EU-Kommission lässt offen, welche Gründe die Mitgliedsstaaten für nationale Beschränkungen oder Verbote des Gentech-Anbaus anführen können. Er sagt lediglich, dass Umwelt- und Gesundheitsgefahren nicht zulässig sind. Das ist insofern konsequent, als diese mit einer EU-Zulassung als ausgeschlossen bzw. als akzeptabel gelten. Zudem ermöglicht der Artikel 23 der Freisetzungsrichtlinie den Mitgliedsstaaten für den Fall, dass sie nach erteilter Zulassung neue Erkenntnisse über Risiken eines GMO gewinnen, ein nationales Anbauverbot zu verhängen. *Viertens:* Die Maßnahmen der Mitgliedsstaaten müssen „verhältnis-

mäßig“ sein. Verhältnismäßig sind sie dann, wenn sie allein den Anbau betreffen und wenn sie keine Produktionsweise unnötig beeinträchtigen. Jenseits dieser unbestimmten Rechtsbegriffe gibt der Kommissionsvorschlag den Mitgliedsstaaten keinerlei Hilfestellung bei der Frage, wo eine nationale Umsetzung des Artikels 26b möglicherweise mit geltendem Recht kollidiert. Denkbar sind etwa folgende Szenarien: Bauern, die keine Gentech-Pflanzen anbauen dürfen, sehen sich in ihrem Recht auf freie Berufswahl beeinträchtigt und verklagen ihre Regierung vor einem nationalen Gericht oder dem Europäischen Gerichtshof. Stellvertretend für die Gentechnik-Konzerne, die ihr Saatgut in bestimmten EU-Staaten nicht verkaufen können, strengen die USA ein WTO-Verfahren gegen diese Länder an.

Die Reaktionen der Mitgliedsstaaten auf den Vorschlag der Kommission sind durchwachsen. Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien beispielweise sind strikt dagegen, Anbauentscheidungen auf die nationale Ebene zu verlagern und führen die Störung des gemeinsamen Binnenmarktes ins Feld; allerdings scheuen sie vermutlich eher davor zurück, Farbe bekennen zu müssen. In dem Moment nämlich, in dem eine Regierung die Möglichkeit eines Verbots bzw. einer Beschränkung nicht nutzt, outet sie sich als Gentechnikfreundin. Unterstützung bekommen sie vom Rechtsdienst des Ministerrates. Der sieht einen Verstoß gegen Artikel 114 des Lissabon-Vertrags; dieser zielt darauf ab, den gemeinsamen Binnenmarkt zu stärken. Und der Rechtsdienst findet „ethische Gründe“ als Rechtfertigung für Verbote nicht überzeugend. Denn dann müsste nicht nur der Anbau, sondern auch der Import eines GVO untersagt werden (17). Auf der anderen Seite stehen Österreich und die Niederlande. Beide Länder sind vehement dafür – Österreich, weil es mit der „Ausschlussklausel“ leichter Verbote aussprechen kann als über den Artikel 23, die Niederlande, weil sie der Gentechnik zum Durchbruch verhelfen wollen. Hinzu kommt eine Reihe von Ländern wie Großbritannien und Bulgarien, die größere Klarheit in Rechtsfragen verlangen. Voraussichtlich im Dezember legt die Kommission einen überarbeiteten Vorschlag vor, der die Bedenken der Mitgliedsstaaten berücksichtigt.

Dann wird es spannend. Denn zum einen kommt mit dem EU-Parlament eine weitere Größe ins Spiel; Kommission, Ministerrat und Parlament müssen sich auf einen gemeinsamen Gesetzestext einigen. Zum anderen entscheidet sich, ob die Freisetzungsrichtlinie nur um den einen Artikel 26b ergänzt wird oder ob die Abgeordneten die Möglichkeit nutzen, mit der Öffnung der Freisetzungsrichtlinie die gesamte EU-Gentechnikgesetzgebung auf den Prüfstand zu stellen – und damit eine Debatte entfachen, die sich über mehrere Jahre hinziehen wird und deren Ergebnis nicht abzusehen ist.

Viele Umweltverbände und Gentech-Kritiker wittern den krummen Deal: Beschleunigte Zulassungsverfahren auf EU-Ebene gegen Rechtsunsicherheit für die Staaten, die die „Ausschlussklausel“ für ihr Territorium nutzen. Deshalb lautet die Empfehlung: Artikel 26a der Freisetzungsrichtlinie nutzen: „Mitgliedsstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“ Auf dieser Basis hat Bulgarien Abstände für Gentech-Felder von 30 Kilometern zu Naturschutzgebieten, zehn zu Bienenstöcken und sieben zu Biobauernhöfen verhängt.

Die Kommission hat Bulgarien nicht wegen missbräuchlicher Anwendung des Artikels 26a verklagt – und wird es definitiv nicht tun. Denn in ihren neuen Empfehlungen zu Koexistenz-Leitlinien gesteht sie den Mitgliedsstaaten ausdrücklich zu, Maßnahmen zur Vermeidung von Kontamination so zu gestalten, dass gentechnische Verunreinigungen unterhalb von 0,9 Prozent bleiben. Diese Empfehlungen ersetzen die aus dem Jahre 2003 (18), die 0,9 Prozent zum Maß der Koexistenz erklärt hatten. Diese Neuerung ist ein Segen, denn viele Mitgliedsstaaten sind ihnen gefolgt und haben diesen Wert in ihren nationalen Gesetzen verankert – mit dem Ergebnis, dass bei ihnen eine gentechnische Grundkontamination konventioneller und biologischer Ernten als rechtmäßig gilt (19).

Das heißt: Selbst wenn es nie einen Artikel 26b geben wird oder nur einen unbrauchbaren, können gentechnikkritische EU-Staaten mit der bestehenden EU-Gesetzgebung den Gentech-Anwendern das Leben schwer machen.

EU-weite Anbauzulassung für die Gentech-Kartoffel Amflora

Im März 2010 erteilte der (damals) neue, für Gentechnik zuständige EU-Gesundheitskommissar Dalli für die Gentech-Kartoffel Amflora der BASF eine Genehmigung zum kommerziellen Anbau. Und brach ein Tabu. Seit der 1998 für den Mais Mon810 ausgesprochenen Anbauzulassung hatte keine EU-Kommission gewagt, grünes Licht für den Anbau weiterer Gentech-Gewächse auf den Äckern

Reaktion der Mitgliedsstaaten: durchwachsen

Umweltverbände wittern krummen Deal

der EU zu geben. Doch nicht nur das: Obwohl Amflora nur für die industrielle Nutzung und als Futtermittel zugelassen ist, darf sie auch Lebensmittel verunreinigen – ohne jede Zulassung, ohne jede Kennzeichnung und bis 0,9 Prozent. Damit hat die EU-Kommission einen Präzedenzfall geschaffen, denn bisher gilt der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent bei Lebensmitteln nur für zugelassene GVO. Der Sinn der Übung: Die Kommission rechnet offenbar mit Verunreinigungen der Lebensmittelkette – und hat die BASF vorsorglich gegen Haftungsansprüche abgesichert.

Todesstoß für Amflora?

In der EU bauten ganze drei Länder Amflora an. Sie wuchs in Deutschland auf 14 Hektar, in der Tschechischen Republik auf 150 Hektar und in Schweden auf 102 Hektar. In Deutschland haben alle drei Stärkefabriken erklärt, dass sie Amflora nicht verarbeiten werden. Zudem hat die Emsland Group eine Kartoffel mit den Eigenschaften der Amflora entwickeln lassen – ohne Gentechnik (20). Und damit der Amflora wirtschaftlich den Todesstoß versetzt.

Dann hatte der Kartoffelgott seine Hände im Spiel: Ende August wurde bekannt, dass auf dem Acker in Schweden, wo auf 102 Hektar Pflanzgut für die nächste Anbausaison vermehrt werden sollte, außer Amflora noch Amadea wuchs: die Nachfolgerin von Amflora, bisher im Versuchsstadium und damit illegal. Da die deutschen Amflora-Knollen in Schweden vermehrt worden sind und eine Verunreinigung nicht auszuschließen ist, ließ der Landwirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern daraufhin die gesamte Ernte beschlagnahmen. Sein Ziel: Tests und im Falle von Amadea-Funden eine Vernichtung aller Kartoffeln aus Zepkow.

Für die Anbausaison 2011 heißt das: Sicher ist allein, dass Kartoffelpflanzgut von 86 Hektar zur Verfügung stehen wird (aus schwedischer Vermehrung, nachdem dort 16 Hektar wegen Verunreinigung mit Amadea vernichtet werden musste). Was mit der deutschen Ernte geschieht ist unklar, die tschechischen Kartoffeln gehen in die Stärkeproduktion.

BASF: Miserables Qualitäts- management

Mit der wundersamen Kartoffelvertauschung, die laut BASF im Gewächshaus passiert ist, hat sich der Konzern bis auf die Knochen blamiert. Dass das größte Chemieunternehmen der Welt, das mit der Agro-Gentechnik ein neues Geschäftsfeld aufmachen will, gleich mit seinem ersten Produkt auf dem Markt einen Kontaminationskandal verursacht, lässt auf miserables Qualitätsmanagement schließen.

EFSA: Reform der Gentechnikzulassungsverfahren

Die EFSA hat Mitte November 2010 neue Leitlinien zur Erfassung von Umweltauswirkungen gentechnisch veränderter Pflanzen vorgestellt (21). Damit kommt sie einer Aufforderung des EU-Umweltministerrats vom Dezember 2008 nach. Dieser hatte unter französischer Ratspräsidentschaft einstimmig darauf gedrungen, das EU-Zulassungsverfahren für Gentechnik-Pflanzen entscheidend zu verbessern. Wenn die Mitgliedsstaaten zu dem Urteil gelangen, dass die EFSA ihre Forderungen adäquat umgesetzt hat, werden die neuen Leitlinien die jetzigen ersetzen. Ob der von der EFSA vorgelegte Entwurf allerdings zur allseits angemahnten substanziellen Verbesserung der Zulassungsverfahren taugt, ist fraglich. Bereits eine flüchtige Durchsicht zeigt eine extreme Häufung des Wörtchen „should“ (sollte/n) – so „sollte“ eine Umweltrisikobewertung auf wissenschaftlich solider Basis ausgeführt werden, angewandte Testverfahren und vorgelegte Daten „sollten“ klar beschrieben werden, sieben möglicherweise mit Gefahren verbundene Bereiche „sollten“ von Antragstellern sowie von denjenigen, die eine Risikobewertung vornehmen, berücksichtigt werden. Damit will die EFSA offenbar das fortsetzen, was Kritikerinnen und Kritiker in der Vergangenheit verlässlich auf die Palme getrieben hat: Sie will sich weiterhin jeden Spielraum offenhalten, welche Daten sie von den Antragstellern (Konzernen und Forschungseinrichtungen) anfordert und wie sie diese interpretiert. Klare Regeln für die Erfassung des Gefahrenpotenzials, das von einem GVO ausgehen kann, und transparente, nachvollziehbare Entscheidungsprozesse sehen anders aus.

Zulassungs- verfahren der EFSA: Besserung nicht in Sicht

Unterdessen ist die EFSA immer für einen Skandal gut. Die Vorsitzende des EFSA-Verwaltungsrates, Diana Banati, war auch Mitglied des Verwaltungsrates des ILSI (International Life Science Institute), einer Lobbyorganisation der Lebensmittelindustrie mit Monsanto, Syngenta, BASF, Dupont, Nestlé, Unilever, Groupe Danone etc. als Mitgliedern (22). Erst auf öffentlichen Druck gab sie ihr „Ehrenamt“ auf.

Ob und wie sozioökonomische Faktoren ins Zulassungsverfahren integriert werden, ist derzeit offen, ebenso was als sozioökonomischer Faktor gilt. Ein wenig Licht ins Dunkel bringt hier vermutlich der von der Kommission für Dezember angekündigte Bericht über sozioökonomische Folgen des Gentechnik-Anbaus in der EU.

Nulltoleranz bei Futtermitteln auf der Kippe

Bisher gilt für in der EU nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen die Nulltoleranz (23). Sie besagt, dass Funde von in der EU nicht zugelassenen GVO sofort zu Rückrufaktionen führen. Das will die Kommission ändern. Ihr im November bekannt gewordener Vorschlag (24) sieht einen Grenzwert von 0,1 Prozent für gentechnisch veränderte Organismen in Futtermitteln vor. Er heißt nicht Grenzwert, sondern die Kommission spricht von „Minimum Required Performance Limit“ (MRPL). Bei diesem gehe es allein darum, einheitliche und verlässliche Testmethoden zu etablieren. Damit ein Unternehmen den MRPL in Anspruch nehmen kann, sollen folgende Voraussetzungen gelten: Für den entsprechenden GVO ist ein EU-Zulassungsverfahren eingeleitet, eine validierte Testmethode liegt vor, die eine Quantifizierung der Verunreinigung erlaubt, und entsprechendes Referenzmaterial ist verfügbar. Eine Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ist nicht vorgesehen, ebenso wenig muss eine Sicherheitsbewertung des GVO durch die EFSA vorliegen. Eine Verunreinigung mit 0,1 Prozent soll auch dann zulässig sein, wenn der GVO nirgends auf der Welt zugelassen ist. Der Grenzwert von 0,1 Prozent soll zudem auch für GVO gelten, die einmal über eine EU-Zulassung verfügten, die dann aber zurückgezogen wurde, so zum Beispiel für den Gentech-Mais Bt 176 von Syngenta.

Mit ihrem Vorschlag gibt die Kommission den jahrelangen massiven Lobbykampagnen der Agrarindustrie nach. Bleibe die Nulltoleranz erhalten, würde die EU von Futtermittelimporten abgeschnitten und das hiesige Vieh in den Ställen verhungern, lautet die ebenso falsche wie völlig überzogene Argumentation. Am 15. November haben die Mitgliedsstaaten den Vorschlag beraten. Dabei haben Staaten wie Großbritannien, die Niederlande und Portugal eine zuvor von den USA, Argentinien, Brasilien und Kanada (25) erhobene Forderung eingebracht: Alle zusammen fordern, den Grenzwert auch auf Lebensmittel auszudehnen, weil zum Beispiel die Trennung der Warenströme so schwer sei. Eine Entscheidung wird frühestens im Januar 2011 erwartet.

Die EU würde mit dem Kippen der Nulltoleranz einen Präzedenzfall schaffen. Kein Land oder ökonomischer Block der Welt erlaubt nicht zugelassene GVO auf den eigenen Märkten. So hat China fast zeitgleich mit Bekanntwerden des Kommissionsvorschlags Mais-Importe aus den USA zurückgewiesen, weil diese dort nicht zugelassene GVO enthielten (26).

Würde die Nulltoleranz aufgehoben, würde nicht nur das Vorsorgeprinzip als eines der Grundprinzipien des EU-Gentechnikrechts ausgehebelt, sondern auch Rückrufaktionen würden unmöglich gemacht und der schleichenden Kontamination der gesamten Lebensmittelkette würde weiter Voranschub geleistet. Und das ohne jeden sachlichen Grund. Für das Jahr 2010 verzeichnet das „Rapid Alert System on Food and Feed“, das sämtliche in der EU registrierten Verunreinigungen dokumentiert, keine Futtermittelimporte mit in der EU nicht zugelassenen GVO, nicht einmal aus den USA, auf deren Kappe das Gros aller Kontaminationen mit illegalen GVO geht.

Grenzwerte auch für Saatgut?

Zwar herrscht bei Grenzwerten für Saatgut seit Jahren ein latenter Daueralarm, doch wagte sich bisher niemand aus der Deckung. Jetzt allerdings kommen die Einschläge näher. So scheiterte im Oktober ein Vorschlag des deutschen Agrarministerrats, einen Grenzwert für Saatgut mit 0,1 Prozent festzuschreiben, allein am Veto des Grünen Landwirtschaftsministers aus Nordrhein-Westfalen. Auch auf EU-Ebene sieht es nicht gut aus: Wie die Debatte um die Nulltoleranz für in der EU nicht zugelassene GVO zeigt, zieht jedes Einknicken vor der Lobby die nächste Forderung nach sich. Wer Grenzwerte für Futtermittel bekommt, will welche für Lebensmittel; wer diese durchsetzt, richtet seine Beharrlichkeiten auf Saatgut; schließlich sind die Grenzwerte zu niedrig und so weiter und so fort.

***Drohende
Abschaffung der
Nulltoleranz***

***Einknicken
vor der Lobby ...***

***... zieht
nächste Forderung
nach sich***

Internationale Entwicklung – einige Schlaglichter

Cartagena Protokoll: neue Regelung für Haftungs- und Wiedergutmachung

Am 15. Oktober 2010 wurde das „Ergänzungsprotokoll zum Cartagena-Protokoll zu Haftung und Wiedergutmachung“ nach über sechsjähriger Verhandlungsdauer verabschiedet (27). Wie es umgesetzt werden soll, legen ein „Strategieplan“ für die nächsten zehn Jahre (2011 bis 2020) und ein „Arbeitsplan“ für 2012 bis 2016 fest. Gegen den heftigen Widerstand von Gentechnik-Industrie, von

**Entwicklungs-
länder drängen auf
Haftungsregeln**

Gentechnik-Forschern und Nicht-Vertragsstaaten wie den USA, die im Hintergrund die Fäden gezogen haben, haben insbesondere Entwicklungsländer darauf gedrungen, Haftungsregeln zu verabschieden. Diese sollen gewährleisten, dass finanzielle Ressourcen bereitstehen, um Schäden an der biologischen Vielfalt, der Umwelt oder an Menschen auszugleichen. Besonders umstritten war, wie ein Schaden geltend gemacht werden kann. Nicht mehrheitsfähig war der Wunsch der meisten Entwicklungsländer, ihre Ansprüche auf Entschädigung vor einem nationalen Gericht einzuklagen zu können. Stattdessen sieht nun ein sogenannter „administrativer Ansatz“ vor, dass der Gentech-Nutzer oder die zuständige Behörde im Schadensfälle eingreifen müssen – immer dann, wenn ein Schaden bereits aufgetreten ist oder wenn wahrscheinlich ist, dass er auftreten wird, sofern niemand gegensteuert. Zusätzlich jedoch ist den Vertragsstaaten ausdrücklich gestattet, Haftungsregeln in ihre nationale Gesetzgebung zu integrieren. Nach fünf Jahren wird überprüft, ob und wie national verankerte Haftungsregelungen funktionieren. Über das Review-Verfahren könnten auch international verbindliche Regeln etabliert werden.

Transgene Mücken freigesetzt, transgener Lachs vor der Vermarktung

Auf den Cayman Inseln sind von Mai bis Oktober auf einer Fläche von 16 Hektar drei Millionen transgene Mücken freigesetzt worden. Die ausschließlich männlichen Gentech-Mücken sind durch einen gentechnischen Eingriff steril, sie sollen keine Nachkommen produzieren. Nach Informationen derjenigen, die den Freisetzungsvorhaben durchgeführt haben (das in Oxford beheimatete Unternehmen Oxitec Limited und die auf den Cayman-Inseln ansässige Mosquito Research and Control Unit), ist das Mückenvorkommen in der Freisetzungsregion im August um 80 Prozent zurückgegangen. Das war der Sinn der Übung: die Mücken, Überträger des Denguefiebers, sollen dezimiert werden. Ob dadurch jedoch weniger Fälle von Denguefieber aufgetreten sind, ist nicht bekannt. Unklar ist auch, ob der Versuch je von einer staatlichen Behörde begutachtet und genehmigt wurde, von Kontrolle ganz zu schweigen. Ein ähnlicher Versuch mit derselben Mücke OX 513A wird in Malaysia wiederholt. Dort hat das *National Biosafety Board* im Oktober grünes Licht für die Freisetzung von 4.000 bis 6.000 Mücken gegeben. Getestet werden soll, wie die Tiere unter natürlichen Bedingungen überleben (28).

**Freisetzung ohne
Kontrolle**

Das erste gentechnisch veränderte Tier mit einer Zulassung für die menschliche Ernährung wird ein Lachs sein, genauer gesagt der AquaAdvantage® Salmon des US-Unternehmens AquaBounty Technologies. Er enthält Gene von drei anderen Fischarten und soll zweimal schneller wachsen als seine konventionellen Verwandten. Die Zulassungsbehörde FDA hat im September erklärt, der Lachs könne bedenkenlos gegessen werden. US-Umweltorganisationen werfen der FDA vor, keinerlei Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt zu haben. Sie befürchten u. a., der „Super-Salmon“ könne andere Lachse verdrängen. Die Firma hat die Zulassung bereits 1995 beantragt (29).

Anmerkungen

- (1) „Eckpunkte zur Umsetzung des Koalitionsvertrages im Bereich Gentechnik.“ September 2010. Nicht veröffentlicht, liegt der Autorin vor.
- (2) Selbst das US-Justizministerium hat sich inzwischen gegen die Patentierung von Genen ausgesprochen. In einer Stellungnahme zum Gerichtsstreit um die Krebsgene BRCA1 und BRCA2 spricht sich das Ministerium dagegen aus, dass Forscher, Institute oder biotechnologische Firmen das von ihnen „entdeckte“ Gen patentieren lassen können. Man sei sich darüber bewusst, dass diese Position der langjährigen Praxis des US-Patentamtes sowie der Nationalen Gesundheitsinstitute (NIH) widerspreche. (www.nytimes.com/2010/10/30/business/30drug.html?_r=2).
- (3) Nach einer im Oktober 2010 veröffentlichten Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz zum „Naturbewusstsein“ in Deutschland sind 87 Prozent der Befragten gegen Gentechnik in der Landwirtschaft. (<http://lepidat.de/fileadmin/MDB/documents/themen/gesellschaft/Naturbewusstsein%202009.pdf>).
- (4) Die Langfassung des Urteils findet sich unter: www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20101124_1bv000205.html.
- (5) www.biotechnologie.de/BIO/Navigation/DE/root,did=118380.html?listBild=74462.
- (6) Zwei Drittel des Gesamtbudgets trägt das BMBF, 28 Prozent oder mehr als 600 Millionen Euro steuert das BMELV bei. Laut Agra-Europa vom 15. November 2010, Nr. 46 (Dokumentation), entfallen von den 2,4 Milliarden Euro 970 Millionen auf die institutionelle Förderung von Max-Planck-, Leibniz-, Fraunhofer- und Helmholtz-Instituten und 1,45 Milliarden auf Projektförderung.
- (7) So die Bundestagsabgeordnete Ulrike Höfken nach Durchsicht der Haushaltstitel in ihrer Pressemitteilung vom 10. November 2010 (www.gruene-bundestag.de/cms/presse/dok/360/360738.biooekonomie_selbstbedienung_der_agrogen@de.html).

- (8) Das Gutachten wurde im September an die Ministerinnen Schavan und Aigner übergeben.
- (9) Agra-Europe 45/10 vom 8. November 2010: Zentrum für Bioökonomieforschung gegründet. Länderberichte, S. 16.
- (10) Unter rot-grüner Landesregierung gehörte Schleswig-Holstein dem Netzwerk an. Die schwarz-gelbe Regierung beendete die Mitgliedschaft prompt.
- (11) Agra-Europe 45/10. vom 8. November 2010: Carrefour wirbt für Lebensmittel ohne Gentechnik.
- (12) Informationen zu Amflora unter: www.bund.net/bundnet/themen_und_projekte/gentechnik/kommerzieller_anbau/deutschland/amflora/.
- (13) Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Directive 2001/18/EC as regards the possibility for the Member States to restrict or prohibit the cultivation of GMOs in their territory. – Commission Recommendation on guidelines for the development of national co-existence measures to avoid the unintended presence of GMOs in conventional and organic crops. – Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the freedom for Member States to decide on the cultivation of genetically modified crops. Brussels, 13. Juli 2010.
- (14) Die 2003 von den USA, Kanada und Argentinien vor dem WTO-Schiedsgericht eingereichte, 2006 entschiedene Klage wird nicht explizit erwähnt, ebenso wenig die vor dem Europäischen Gerichtshof von der BASF angestregte, inzwischen obsolet Klage auf Amflora-Zulassung oder die noch anhängige Klage von Pioneer auf eine Anbauzulassung des Mais 1507.
- (15) Explanatory Memorandum, DG Sanco, Sommer 2010, ohne Datum. Das nicht veröffentlichte Dokument liegt der Autorin vor.
- (16) Komitologieverfahren heißt das Procedere, nach dem auf EU-Ebene Entscheidungen gefällt werden. Es gilt nicht nur für GVO, sondern auch für andere Politikfelder.
- (17) Agra Facts, No. 89-10 vom 5. November 2010.
- (18) Recommendation 2003/556/EC.
- (19) Report from the Commission on coexistence of genetically modified crops with conventional and organic farming (2nd of April 2009).
- (20) www.wiwo.de/technik-wissen/zuckerfolge-ohne-gentechnik-413178/.
- (21) Guidance on the environmental risk assessment of genetically modified plants (www.efsa.europa.eu/en/scdocs/scdoc/1879.htm).
- (22) http://martin-haeusling.eu/index.php?option=com_content&view=article&id=102:gruene-fordern-ruecktritt-von-efsa-chefin-diana-banati-wegen-befangenenheit&catid=17:pressemittelungen&Itemid=68.
- (23) Nach Artikel 47 der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel galt für eine Übergangsfrist von April 2004 bis April 2007 ein Schwellenwert von 0,5 Prozent tolerierter gentechnischer Verunreinigung für in der EU nicht zugelassene GVO – vorausgesetzt, die EFSA hatte sie positiv sicherheitsbewertet, derjenige, der den Schwellenwert in Anspruch nehmen wollte, konnte der zuständigen Behörde nachweisen, dass die Verunreinigung zufällig und technisch unvermeidbar war und ein Nachweisverfahren öffentlich verfügbar war. Nicht erforderlich war eine Zulassung durch Ministerrat bzw. Kommission. Seit April 2007 fordern sämtliche Lobbyverbände der Agrarindustrie die Aufhebung der Nulltoleranz.
- (24) Draft Commission Regulation (EU) No .../.. of [...] laying down the methods of sampling and analysis for the official control of feed as regards presence of genetically modified material for which an authorisation procedure is pending or the authorization of which has expired.
- (25) Brief an die EU-Kommission. Liegt der Autorin vor.
- (26) www.bloomberg.com/news/2010-11-02/u-s-corn-shipment-rejected-by-china-may-go-to-japan-unipac-s-chino-says.html. Nachricht vom 2. November 2010.
- (27) Das Cartagena-Protokoll ist Teil der Konvention über biologische Vielfalt und regelt den Umgang mit „lebenden gentechnisch veränderten Organismen“ und hier insbesondere deren grenzüberschreitenden Verkehr.
- (28) www.scidev.net/en/news/malaysia-to-release-gm-mosquitoes-into-the-wild.html.
- (29) www.foe.org/major-us-environmental-groups-call-full-environmental-review-genetically-engineered-salmon. – Lisa Richwine: Biotech Salmon safe for eating. 3. September 2010 (www.reuters.com/article/idUSN0313597920100903).

Autorin

Heike Moldenhauer

Leiterin Gentechnikpolitik
beim Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
(BUND) e.V.



Bund e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
E-Mail:
heike.moldenhauer@bund.net